

Anlage: **Grenchen**

SO-1

Teilnetz: Regionalflugplatz

A U S G A N G S L A G E

Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: Solothurn
- Perimetergemeinden: Bettlach, Grenchen
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: Arch, Bettlach, Grenchen, Selzach
- Gemeinden mit Lärmbelastung: Arch, Bettlach, Büren an der Aare, Grenchen, Lengnau (BE), Leuzigen, Meinisberg, Rüti bei Büren, Selzach

- Verkehrsleistung:
 - Ø 4 Jahre: 62'730 (2004-07)
 - max. 10 Jahre: 84'230 (1997)
 - Datenbasis LBK: 87'878 (1983)
 - Potential SIL: 90'000

Zweck der Anlage/Funktion im Netz:

Regionalflugplatz, seit 1931 in Betrieb; dient im Verbund mit den umliegenden Regionalflugplätzen Bern-Belp, Ecuwillens und Les Eplatures zur Erschliessung des Espace Mittelland für den Luftverkehr.

Gewerbsmässiger Luftverkehr (Charter-, Taxi- und Transportflüge), nichtgewerbsmässiger Luftverkehr (Motor-, Helikopter- und Segelflug; Schulung/Aus- und Weiterbildung in allen Sparten, fliegerische Vorschulung; Fallschirmsport; Werkflüge für Hersteller- und Unterhaltsbetriebe).

Stand der Koordination:

Funktion und Entwicklung des Flugplatzes gemäss SIL sind mit den Zielsetzungen im kantonalen Richtplan abgestimmt. Die Verkehrsprognose 2010 (Potential SIL) entspricht diesen generellen Entwicklungszielen.

Mit Entscheid vom 20. Februar 2001 sind die *Betriebskonzession* für weitere 30 Jahre erneuert, das Betriebsreglement und der Ausbau der Infrastruktur (Pistenverlängerung, Navigationsanlage, Standplatz Segelflughänger) genehmigt worden.

Verweis:

Teilnetz Regionalflugplätze III – B2

Grundlagendokumente:

- Betriebskonzession vom 20.2.2001
- Betriebsreglement vom 20.2.2001
- Lärmbelastungskataster vom Juni 1994; LBK 2001 in Erarbeitung
- Sicherheitszonenplan vom 20.2.2001
- Koordinationsprotokoll vom November 2000

<p><i>Infrastruktur, Perimeter und Betrieb</i> des Flugplatzes sind damit auf die umgebenden Nutzungs- und Schutzansprüche abgestimmt. Die verbleibenden Probleme im Zusammenhang mit den umliegenden Nutzungen sind grundsätzlich auf kantonaler Ebene zu lösen.</p> <p>Durch den Neubau eines Hangars auf dem Flugplatzareal muss der <i>Landeplatz der Fallschirmspringer</i> verlegt werden. Dieses Projekt ist im August 2008 genehmigt worden, der Flugplatzperimeter wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Realisierbarkeit einer <i>Schulungsvolte</i> entlang dem Jurahang wurde geprüft. Weil sie aus betrieblichen und sicherheitstechnischen Gründen nicht zweckmässig ist und auch nicht zu einer Verbesserung der Gesamtlärmbelastung beitragen könnte, wird darauf verzichtet.</p> <p>Ein Teil der <i>ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen</i> (Renaturierung Witibach) und die Massnahmen zum Schutz des Wasser- und Zugvogelreservats Witi (minimale Überflughöhe) gemäss Betriebskonzession sind umgesetzt, ein Teil bleibt noch umzusetzen (Sicherstellung naturnahe Bewirtschaftung auf dem Flugplatzareal mit Pachtverträgen).</p>			
<p>F E S T L E G U N G E N</p> <p>Zweckbestimmung: Der Flugplatz Grenchen ist eine Anlage von regionaler Bedeutung. Er ist Anschlusspunkt des Kantons Solothurn an den nationalen und internationalen Luftverkehr und dient dem Geschäftsreiseverkehr, dem Tourismus, den Arbeitsflügen, dem Flugsport und insbesondere der fliegerischen Aus- und Weiterbildung. Er bietet eine Infrastruktur an, die dieser Funktion und dem internationalen Standard entspricht.</p> <p>Die Entwicklung des Flughafens richtet sich nach dem regionalwirtschaftlichen Bedarf und dem öffentlichen Interesse an Luftverkehrsleistungen, unter Beachtung des Zulassungszwangs.</p> <p>Rahmenbedingungen zum Betrieb: Der Betrieb wird im bisherigen Rahmen weiter geführt. Die Grenzwerte der Umweltvorschriften sind einzuhalten, es gibt keine Erleichterungen. Im Sinne des Vorsorgeprinzips trifft der Flugplatzhalter die betrieblich möglichen Vorkehrungen zur Reduktion der Umweltbelastung und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.</p> <p>Flugplatzperimeter: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal, einschliesslich Landeplatz der Fallschirmspringer [1] (vgl. Anlagekarte). Auf dem Landeplatz dürfen keine Bauten errichtet werden.</p>	<p>F</p> <ul style="list-style-type: none"> • • • • 	<p>Z</p>	<p>V</p>

	F	Z	V
<p>Lärmbelastung: Gebiet mit Lärmbelastung (vgl. Anlagekarte). Die entsprechenden Lärmkurven sind im Lärmbelastungskataster (LBK) festzuhalten.</p> <p>Hindernisbegrenzung: Gebiet mit Hindernisbegrenzung gemäss geltendem Sicherheitszonenplan (vgl. Anlagekarte).</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz: Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Flugplatzareal sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen.</p> <p style="text-align: center;">E R L Ä U T E R U N G E N</p> <p>Zweckbestimmung, Betrieb: Die Prüfung einer Schulungsvolte entlang dem Jurahang wurde von der Gemeinde Leuzigen mit dem Ziel einer besseren Lärmverteilung in der Region gewünscht. Der Flugplatzhalter hat diese Prüfung vorgenommen und die Ergebnisse im Abschlussbericht vom 27. April 2004 festgehalten. Gegen die Einführung einer solchen Schulungsvolte sprechen insbesondere betriebliche und sicherheitstechnische Gründe (erhöhte Komplexität in den Flugverfahren und für die Flugverkehrsleitung durch einen Parallelbetrieb auf zwei Volten, topografische Gegebenheiten). Zudem würde sie keine Verbesserung in der Gesamtlärmbelastung bringen. Das BAZL hat diese Ergebnisse beurteilt und bestätigt. Die betroffenen Gemeinden wurden darüber informiert.</p> <p>Flugplatzperimeter, Infrastruktur: Kanton und Gemeinde sind eingeladen, den Flugplatzperimeter als Hinweis in ihre Richt- und Nutzungsplanung zu übernehmen. Der Flugplatzperimeter ist auf die angrenzenden Nutzungen und Nutzungsansprüche abgestimmt. Zu den Nutzungsvorschriften auf kantonaler Ebene besteht kein Konflikt (betrifft insbesondere die Landwirtschafts- und Schutzzone Witi). In der Schutzzone Witi dürfen keine Bauten erstellt werden. Die Grundzüge der Nutzung innerhalb des Flugplatzperimeters sind in einer Vereinbarung zwischen Flugplatzhalter und Standortgemeinde geregelt. Diese Vereinbarung dient einerseits als Grundlage für die Plangenehmigung von Flugplatzanlagen nach Luftfahrtrecht, andererseits als Grundlage für die Planung und Bewilligung von Nebenanlagen nach kantonalem Recht. Die Verlegung des Landeplatzes der Fallschirmspringer erfordert den Bau einer in Notfällen mit Personenfahrzeugen befahrbaren Brücke über den Witibach. Zudem muss das Ufergehölz im Sichtbereich dauernd niedrig gehalten werden. Die Koordination zu diesem Projekt ist im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens erfolgt. Die geforderte Qualität einer Fruchtfolgeflechte bleibt erhalten, weil auf dem Areal keine Bauten errichtet werden dürfen und keine Bodenveränderungen vorgesehen sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • • • 		<p>ZUSTÄNDIGE STELLE</p> <p><i>Zuständiges Bundesamt:</i> Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern</p> <p><i>Flugplatzhalter:</i> Regionalflyplatz Jura Grenchen, 2540 Grenchen</p>

Lärmbelastung:

Mit dem Gebiet mit Lärmbelastung wird die mögliche Entwicklung des Flugplatzes definiert. Die Berechnung der Lärmkurven beruht auf der Bewegungszahl (inkl. zeitliche Verteilung), der Zusammensetzung der Flotte und den Flugwegen. Wenn einer dieser Faktoren ändert, ist eine Neuberechnung erforderlich.

Das Gebiet mit Lärmbelastung zeigt den Prognosezustand 2010 gemäss UVP zum Projekt Pistenverlängerung (90'000 Bewegungen). Dargestellt ist die Lärmkurve zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II, 55 dB(A)) gemäss LSV vom 1. Juni 2001. Diese Kurve steht stellvertretend für die übrigen Lärmkurven (PW der ES III und IV, Immissionsgrenz- und Alarmwert der ES II bis IV). Auf dieser Grundlage wird der Lärmbelastungskataster erstellt.

Hindernisbegrenzung:

Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht der Umgrenzung der Hindernisflächen im Sicherheitszonenplan vom 20.2.2001.

Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt:

Bei der ökologischen Aufwertung ist zwischen projektbezogenen Ersatzmassnahmen und projektunabhängigen Ausgleichsmassnahmen im Sinne des Landschaftskonzepts Schweiz (Massnahme 6.03) zu unterscheiden. In beiden Fällen sind konkrete Massnahmen Gegenstand einer Genehmigung nach Luftfahrtrecht oder einer Bewilligung nach kantonalem Recht. Die Realisierung wird in privatrechtlichen Verträgen geregelt.

Die projektunabhängigen Massnahmen sollen primär auf freiwilliger Basis getroffen werden, mittels Vereinbarungen im Sinne des kantonalen Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft. Als Arbeitshilfe haben die Fachstellen des Bundes Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung auf Flugplätzen mit Beispielen aus der Praxis erarbeitet (BAZL/BUWAL 2004).

Die erforderlichen ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen sind in der Betriebskonzession bzw. der Plangenehmigung zur Pistenverlängerung festgelegt: Beitrag zur Renaturierung des Witibachs (Projekt Kanton Solothurn), Sicherstellung einer naturnahen Bewirtschaftung auf dem Flugplatzareal mit entsprechenden Pachtverträgen. Damit wird den Anforderungen des Landschaftskonzepts Schweiz Rechnung getragen.

Als Massnahme zum Schutz des Wasser- und Zugvogelreservats Witi wurde mit der Betriebskonzession eine minimale Überflughöhe von 300 Metern festgelegt (ausgenommen Starts, Landungen sowie Schulungsvolten). Über den Einfluss des Flugverkehrs auf die Vogelwelt wurde als Beurteilungsgrundlage eine gesamtschweizerische Studie erstellt (BAZL/BUWAL 2005).

Angaben zu den auf der Karte mit Nummern markierten Schutzgebieten:

BLN:	1302	Altwässer von Aare und Zihl
Auengebiet:	47	Altwässer der Aare und der Zihl
	221	Aare bei Altreu

Wasser- und Zugvogelreservat	102	Witi
---------------------------------	-----	------

Bei künftigen Ausbauprojekten ist zu prüfen, ob der Flughafen auf Grund der vorgesehenen Änderungen in den Geltungsbereich der Störfallverordnung (StFV) fällt.

Erschliessung:

Dem Grundsatz eines öffentlichen Verkehrsanschlusses wird mit der bestehenden Busverbindung Grenchen-Arch-Büren Rechnung getragen.

Die Zufahrt zum Parkplatz Nord ist in der Plangenehmigung des Parkplatzes Nord (Anhang C) geregelt (erfolgt bis auf weiteres über den bestehenden Flurweg am Witibach).

